

Stellungnahme Nr. 1

Januar 2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Dr. Mayeul Hiéramente

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt (Berichterstatter)

RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung gibt Anlass zu folgender Stellungnahme:

I. Regelungsnotwendigkeit

Einleitend sei festgehalten, dass die Ausführungen im Allgemeinen Teil hinsichtlich „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ widersprüchlich sind, soweit dort einerseits ausgeführt wird, das Gesetz diene dazu die Beiordnungszahlen bzgl. der psychosozialen Prozessbegleitung zu steigern (S. 8 des Referentenentwurfs), dann aber an anderer Stelle des Entwurfs eine nur geringe Zahl von zusätzlichen Anträgen erwartet wird (S. 14 des Referentenentwurfs).

Während im Allgemeinen Teil unter „Zielsetzung“ wörtlich ausgeführt wird (Seite 8),

„Zugleich haben die Berichte gezeigt, dass die Beiordnungszahlen hinter den bei der Einführung des Rechtsinstituts prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben sind und noch steigerungsfähig erscheinen.“,

wird an anderer Stelle (Seite 14) „bundesweit“ eine zusätzliche Anzahl von „1900 bis 3000“ Anträgen prognostiziert, wobei eine Kalkulationsgrundlage nicht mitgeteilt wird; auf welcher Basis diese Annahme beruht, bleibt offen, so dass schon aus diesem Grunde Zweifel daran bestehen, dass die im Referentenentwurf formulierte Regelungserforderlichkeit überhaupt gegeben ist.

Bezüglich der Beiordnung eines Nebenklagebeistands äußert der Entwurf – an anderer Stelle – sogar Zweifel, ob die geplante Gesetzesänderung überhaupt zu einer Erhöhung der Antragszahlen führen wird, wörtlich heißt es dort (Seite 14):

„Der in § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgesehene Wegfall des Erfordernisses der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch erwachsene Verletzte der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten Straftaten wird zu geringfügigen Mehrkosten für die Länder führen, da dies in erster Linie eine Verfahrenserleichterung für die Verletzten dieser Straftaten darstellt, die ohnehin einen Antrag stellen würden. Sofern der Wegfall des Erfordernisses überhaupt zu mehr Anträgen von Verletzten der dort genannten Straftaten führen wird, dürfte es sich bundesweit um eine Anzahl von angenommen höchstens 100 Personen im Jahr handeln, so dass dies im Höchstfall zu Mehrkosten in Höhe von 131 900 Euro pro Jahr für alle Länder zusammen führen dürfte.“ (Unterstreichung nicht im Original)

Es bestehen danach schon erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit der geplanten Änderung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

II. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die geplanten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt zu kritisieren.

1. Informationspflicht (§ 406g Abs. 1 StPO-E)

Bedenken begegnet die in § 406g Abs. 1 StPO-E geplante Benachrichtigungspflicht des psychosozialen Prozessbegleiters.

Wenn es dort wörtlich heißt,

„Der psychosoziale Prozessbegleiter ist vom Termin der Hauptverhandlung und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er dem Verletzten nach Absatz 3 beigeordnet wurde.“,

kommt dies dem Wortlaut nach einer Ladung nahe bzw. gleich, ungeregelt sind jedoch die Folgen einer unterlassenen Mitteilung.

Die unterbliebene Ladung des Nebenklägers begründet regelmäßig die Revision, wenn die Voraussetzungen des § 398 Abs. 2 StPO nicht vorlagen (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, § 398 Rn. 4 m.w.N.), so dass zu besorgen ist, dass die dort einschlägige Rechtsprechung auch auf den Fall der unterbliebenen Benachrichtigung des psychosozialen Prozessbegleiters übertragen würde.

Abgesehen davon, dass dies die Terminfindung in Umfangsverfahren zusätzlich erschweren würde, erscheinen derart weitreichende Rechtsfolgen deutlich überzogen, vor allem dann, wenn der Verletzte anwaltlich vertreten ist.

2. Beiordnung von Amts wegen (§ 406g Abs. 3 StPO-E)

Soweit der Referentenentwurf die Möglichkeit vorsieht, einem minderjährigen Verletzten „von Amts wegen“ einen psychosozialen Prozessbegleiter beizutragen, ist die in § 406g Abs. 3 StPO-E geplante Regelung abzulehnen.

a. Eine Regelungsnotwendigkeit besteht nicht.

§ 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E schreibt zwingend vor, dass der Verletzte auf die Möglichkeit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters hinzuweisen ist; unterbleibt gleichwohl ein Antrag des Minderjährigen, geschieht dies denknotwendig in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage. Die Notwendigkeit, dass trotz dieses Umstandes eine Beiordnung „von Amts wegen“ zu erfolgen hat, legt der Entwurf an keiner Stelle dar. Die Regelungen des § 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E verhalten sich zudem widersprüchlich zu den Regelungen des § 406g Abs. 3 StPO-E.

Im Übrigen bedarf es der Regelung in § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E nicht. Eine frühzeitige Prüfung der Beiordnung ergibt sich bereits aus der Hinweispflicht in § 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E.

b. Unabhängig davon wird der Wille des Verletzten in unzureichendem Maße beachtet.

Zwar „soll“ die Beiordnung „nicht gegen den Willen“ des minderjährigen Verletzten erfolgen, die Vorschrift ist indes als „Sollvorschrift“ formuliert und eröffnet dem Rechtsanwender – so der Entwurf – einen bereiten Spielraum. Wörtlich heißt es im Referentenentwurf (Seite 20):

„Das Gericht hat insoweit zu prüfen, ob ein entgegenstehender Wille vorliegt. Damit das Gericht dem Einzelfall gerecht werden kann, ist die Vorschrift insoweit offen gestaltet und macht keine weiteren detaillierten Vorgaben.“

Eine Beschränkung des Entscheidungsspielraumes findet nicht statt.

- c. Vollkommen ungeklärt ist zudem, wie sich der entgegengesetzte Wille der Eltern des minderjährigen Verletzten auswirkt, insbesondere dann, wenn es sich bei den Eltern um keine Tatbeteiligten handelt. Sind ein oder beide Elternteile betroffen, wäre zu klären, ob das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muss, was eine zusätzliche Verfahrensverzögerung und Belastung des minderjährigen Verletzten herbeiführt, deren Notwendigkeit im Referentenentwurf nicht dargelegt wird.
- d. Unzureichend ist zudem der Verweis auf § 142 Abs. 5 S. 1, 3 StPO (§ 406g Abs. 3 StPO-E).

Durch den Verweis wird lediglich sichergestellt, dass dem minderjährigen Verletzten Gelegenheit gegeben wird, einen psychosozialen Prozessbegleiter zu benennen, erforderlich wäre jedoch eine Anhörungspflicht, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, seinen entgegenstehenden Willen im Detail darzulegen.

- e. Letztlich ist auch zu beachten, dass die Kosten dem Verurteilten auferlegt werden können. Handelt es sich um Taten innerhalb der Familie, wird diese – und damit indirekt auch der minderjährige Verletzte – selbst dann belastet, wenn die Beiordnung dem ausdrücklich geäußerten Willen widerspricht, weshalb auch aus diesem Grunde eine Beiordnung nur mit Zustimmung des minderjährigen Verletzten erfolgen darf.

III. Erweiterung der Gründe zur Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E)

Die Erweiterung der Beiordnungsgründe (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E) ist abzulehnen.

1.

Soweit der Referentenentwurf durch die Neufassung Opfer „häuslicher Gewalt“ schützen will, ist die gewählte Begrifflichkeit nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Opfer „häuslicher Gewalt“ werden regelmäßig deshalb als besonders schutzbedürftig angesehen, da regelmäßig eine psychische, emotionale und/oder finanzielle Abhängigkeit besteht, die zudem dadurch besonders belastend empfunden wird, dass sie sich für Außenstehende unsichtbar in einem häuslichen Umfeld ereignet, in dem das Opfer Eingriffe in die Intimsphäre als besonders schwerwiegend empfindet.

Die vom Referentenentwurf gewählte Begrifflichkeit geht über dieses Regelungsanliegen weit hinaus:

Der Begriff „Familie“ wird in keiner Weise eingeschränkt, so dass z.B. auch erwachsene Kinder erfasst werden, die ihren eigenen Hausstand unterhalten, ohne dass es auf eine Abhängigkeit in dem zuvor skizzierten Umfang ankäme.

Soweit auch eine „frühere“ Ehe oder Partnerschaft erfasst wird, findet eine Einschränkung ebenfalls nicht statt, erfasst wäre z.B. auch eine Körperverletzungshandlung zum Nachteil der Ex-Frau, die sich

im Rahmen einer Familienfeier ereignet, welche stattfindet, nachdem sich die Eheleute 20 Jahre lang nicht mehr gesehen haben.

Wenn in diesem Zusammenhang der Begriff „Partnerschaft“ „im Sinne einer emotionalen Beziehung zwischen natürlichen Personen“ (Seite 18 des Referentenentwurfs) definiert wird, bleibt zudem offen, welche Anforderungen an das Merkmal „emotionale Beziehung“ gestellt werden. Genügen der „One-Night-Stand“ oder andere „moderne“ Formen der Beziehung, wie z.B. die „Freundschaft Plus“? Wer definiert die emotionale Bindung, insbesondere dann, wenn sie von beiden betroffenen Personen unterschiedlich interpretiert wird? Auch insoweit fehlt es an einer zeitlichen Eingrenzung; liegen die Beiordnungsvoraussetzungen auch dann (noch) vor, wenn die Beziehung Jahre zurückliegt und zum Tatzeitpunkt keinerlei (emotionale) Abhängigkeit mehr gegeben ist?

Auch bzgl. des Merkmals „häusliche Gemeinschaft“ findet keinerlei Eingrenzung statt, so dass in Anlehnung an § 247 StGB auch die Schlägerei in der Studenten-WG erfasst wäre, unabhängig davon, ob die Beteiligten in irgendeiner Weise emotional verbunden sind.

Die geplante Neuregelung ist derart konturlos, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich ähnlich gelagerter Fälle nicht mehr gegeben wäre:

Weshalb soll die Ex-Frau einen Beiordnungsanspruch haben, wenn sie ihr Ex-Mann auf der Hochzeitsfeier des gemeinsamen Kindes schlägt, nachdem sich die Beteiligten 20 Jahre lang nicht gesehen haben, die Schwester der Brautmutter indes nicht, obwohl sie durch den Ex-Schwager ebenfalls geschlagen und – aufgrund der Gesamtumstände der Tat – in gleicher Weise schwerwiegend traumatisiert ist?

2.

Bei dieser Betrachtung wird nicht verkannt, dass der Referentenentwurf eine Einschränkung dahingehend vorsieht, dass § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E eine „besondere Ausnahmesituation“ des Verletzten fordert, in der er sich aufgrund „familiärer Bindungen“ oder „existentieller Abhängigkeiten“ befindet.

Die zitierte Einschränkung stellt indes nur einen Unterfall der „erheblichen körperlichen oder seelischen Tatfolgen“ dar, der als Beispieldfall - „insbesondere“ - alternativ genannt wird; die oben erwähnte Schlägerei in der Studenten-WG würde also gleichwohl in den Anwendungsbereich der Norm fallen, wenn das Tatopfer aufgrund der Schlägerei traumatisiert ist, d.h. schwere seelische Folgen zu verzeichnen wären.

IV. Vergütung

Erheblichen Bedenken begegnet auch die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung, die damit begründet wird, dass die nach geltendem Recht vorgesehenen Zahlungen nicht „auskömmlich“ seien.

Wörtlich heißt es hierzu in der Entwurfsbegründung (Seite 10):

„Hier haben die Länder zu Recht darauf hingewiesen, dass mangels Auskömmlichkeit der Vergütung sich mehr und mehr Träger und Anbieter einer psychosozialen Prozessbegleitung zurückziehen und keine psychosoziale Prozessbegleitung mehr anbieten.“

1.

Der geplanten Änderung folgend erhöht sich die Vergütung für das Ermittlungsverfahren von derzeit 520 Euro auf dann 623 Euro, für das gerichtliche Verfahren soll sich die Vergütung von derzeit 370 Euro auf dann 444 Euro erhöhen. Zudem ist beabsichtigt eine weitere Vergütung in Höhe von 150 Euro zu zahlen, die als „Nachsorge“ auch dann fällig wird, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.

In Summe erhielte der psychosoziale Prozessbegleiter 1.217 Euro, als Pauschalvergütung, unabhängig davon, ob die Hauptverhandlung streitig durchgeführt wird.

Stellt man dem die erstinstanzlichen Gebühren des Nebenklagebeistands bzw. des Pflichtverteidigers gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Der Pflichtverteidiger erhält eine Grundgebühr von 192 Euro, 158 Euro für das Ermittlungsverfahren, weitere 158 Euro für das amtsgerichtliche Verfahren sowie 264 Euro für jeden Hauptverhandlungstag, was in Summe einem Betrag in Höhe von 772 Euro entspricht, wenn die Verhandlung erstinstanzlich vor dem Amtsgericht stattfindet und nicht mehr als einen Hauptverhandlungstag andauert.

Handelt es sich um eine Haftsache, erhöhen sich die Gebühren wie folgt: Grundgebühr 235 Euro, Ermittlungsverfahren 193 Euro, Verfahrensgebühr Amtsgericht 193 Euro sowie Hauptverhandlung 321 Euro, insgesamt 942 Euro.

Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht statt, erhöhen sich die Gebühren für den Pflichtverteidiger in einer Haftsache auf insgesamt 1.018 Euro, erst im Falle einer 1-tägigen Hauptverhandlung in einer Haftsache, die vor dem Schwurgericht, der Wirtschaftsstrafkammer oder erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht verhandelt wird, erhält der Pflichtverteidiger eine geringfügig höhere Vergütung (1.398 Euro), als sie beim psychosozialen Prozessbegleiter als „auskömmlich“ bezeichnet wird.

Berücksichtigt man weiter, dass dem Nebenklagebeistand keinerlei Haftzuschläge zustehen, gerät das ohnehin schon schwankende Gleichgewicht zusätzlich in Schieflage; der Nebenklagebeistand würde im Falle einer eintägigen Verhandlung vor dem Schwurgericht weniger bekommen als der psychosoziale Prozessbegleiter, so dass er – jedenfalls aus wirtschaftlicher Sicht – gehalten wäre nicht mehr als Rechtsanwalt, sondern in anderer Rolle im Verfahren aufzutreten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass ein gerichtlich beigeordneter anwaltlicher Zeugenbeistand, der einen Zeugen in einem Verfahren begleitet, lediglich eine „Einzeltätigkeit“ gem. VV Nr. 4301 in Höhe von 220 Euro abrechnen kann, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gesetzgeber die Vorbemerkung 5 Abs. 1 VV RVG ihrerseits an die unverändert gebliebene Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV RVG angeglichen hat. In der Begründung zum KostRÄG 2021 v. 21.12.2020 (BGBI I, S. 3229) wurde angeführt, dass es im Hinblick darauf, dass die Beiordnung durch § 68b Abs. 2 StPO ausdrücklich auf die Dauer der Vernehmung beschränkt sei, sachgerecht erscheine, den Zeugenbeistand wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vergüten, die keine Verteidiger sind und nur eine Einzeltätigkeit ausüben (BT-Drucks 19/23484, S. 87). Dies führt bis heute zu unzumutbaren Ergebnissen und wird gänzlich unerträglich, vergleicht man diese Vergütung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes mit der geplanten Vergütung eines psychosozialen Prozessbegleiters.

Es wird nicht verkannt, dass dem Pflichtverteidiger oder dem beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistand – anders als dem psychosozialen Prozessbegleiter - in besonders umfangreichen Sachen die Möglichkeit eröffnet ist, eine Pauschvergütung geltend zu machen; diese wird jedoch nur in

seltenen Ausnahmefällen gewährt. Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters ist zudem ebenfalls pauschaliert, stellt also ebenso eine „Mischkalkulation“ dar.

Schließlich wird bei einem Rechtsanwalt, schon aufgrund seiner Ausbildung, ein wesentlich höherer Stundensatz in Ansatz zu bringen sein, so dass insgesamt die Ungleichbehandlung in keiner Weise überzeugt; bezeichnet der Referentenentwurf die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters als „nicht auskömmlich“, sollte dies Anlass geben, die Vergütung des Pflichtverteidigers und des beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistands anzupassen.

2.

Dass zukünftig auch Fahrtkosten des psychosozialen Prozessbegleiters geltend gemacht werden können, sofern für die Fahrten mehr als 100 km erforderlich werden, ist abzulehnen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb entsprechende Kosten auch dann erforderlich sein sollen, wenn keinerlei Bedürfnis dafür geltend gemacht wird, sich eines ortsfremden psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen; entsprechende Dienste sind in jedem Landgerichtsbezirk vorhanden, so dass sich der Verletzte grundsätzlich einer ortsansässigen Person bedienen kann.

3.

Soweit die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung der Verurteilte zu tragen hat, ist diese Kostenfolge jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn die Beiordnung von Amts wegen gegen den ausdrücklichen Willen des minderjährigen Verletzten erfolgt (vgl. oben).

- - -